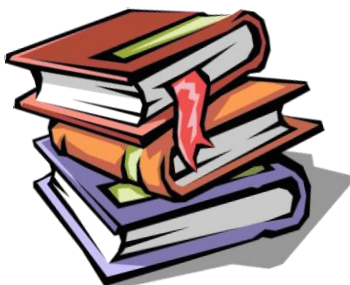
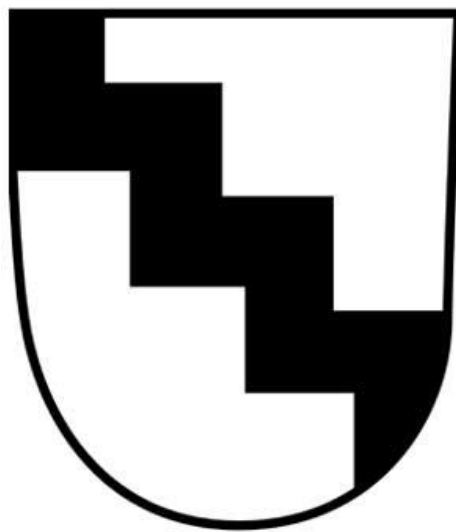


# Politische Gemeinde Sevelen

## Richtlinien für Ehrungen von sportlichen-, schulischen- und kulturellen Leistungen



vom April 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Zielsetzung</b>	
Art. 1	Zielsetzung	3
<b>II</b>	<b>Kriterien</b>	
Art. 2	Mitgliedschaft	3
Art. 3	Leistungen	3
Art. 3 a	Sportliche Leistungen	3
Art. 3 b	Musische / Kulturelle Leistungen	3
Art. 3 c	Schulische / Berufliche Auszeichnungen	4
Art. 3 d	Vereinsempfänge	4
<b>III</b>	<b>Ehrungsantrag</b>	
Art. 4	Grundsatz	4
Art. 5	Unterlagen	4
Art. 6	Ehrungszermonie und Auszeichnung	4
Art. 7	Inkraftsetzung	4

## **I Zielsetzung**

### **Art. 1 Zielsetzung**

Die erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler / Musikerinnen und Musiker / Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahren sind durch die politischen Behörden zu ehren und es ist ihnen eine offizielle Anerkennung zukommen zu lassen.

Bei erfolgreichen Jugendlichen unter 16 Jahren wird der entsprechende Verein für seine Jugendförderung geehrt.

Für spezielle Leistungen kann der Gemeinderat einen Sonderpreis vergeben.

Es geht darum, die Vorbild-Funktion hervorzuheben und zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung im sportlichen, musischen oder kulturellen Bereich zu motivieren.

## **II Kriterien**

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

Die zu ehrende Person oder Mannschaft muss Mitglied eines in der Gemeinde Sevelen domizilierten Vereins sein oder in der Gemeinde wohnen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 3 Leistungen**

#### **Art. 3 a Sportliche Leistungen**

Der Sportverein muss Mitglied eines Schweizer Sportverbandes sein oder vom Swiss Olympic Verband (SOV) anerkannt sein.

- Ränge 1 - 3 an offiziellen nationalen Titelkämpfen (Schweizermeisterschaften inkl. Turn/Sport- und Schützenfest sowie in Abweichung von der Rangregelung Kranzgewinn am Eidg. Schwing- und Älplerfest und Finalteilnahme am Schweizer Cup)
- Teilnahme an internationalen Meisterschaften:
  - Ränge 1 - 10 an Europameisterschaften/Europacup (Gesamt- und Disziplinengesamtwertung)
  - Ränge 1 - 20 an Weltmeisterschaften und Olympischen Spielen sowie im Weltcup (Gesamt- und Disziplinengesamtwertung)
- Spezielle sportliche Leistungen (z.B. Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Landesliga)

#### **Art. 3 b Musische / Kulturelle Leistungen**

- Ränge 1 - 3 an offiziellen nationalen Musikwettbewerben
- Ränge 1 - 6 an offiziellen international Musikwettbewerben
- Kulturelle Preise von nationaler oder internationaler Bedeutung

### **Art. 3 c Schulische / Berufliche Auszeichnungen**

- Ränge 1 - 3 an offiziellen nationalen oder internationalen Berufsmeisterschaften
- Jahrgangsbester Abschluss der Kantonsschule
- Bester Abschluss einer mind. 3-jährigen Lehre- oder Berufsausbildung

### **Art. 3 d Vereinsempfänge**

Seveler Sportvereine, die an einem Eidgenössischen Sportfest teilnehmen und den 1. Rang erreichen, können bei ihrer Rückkehr mit einem Empfang durch den Gemeinderat geehrt werden. Die Organisation des Anlasses ist Sache des betreffenden Vereines.

## **III Ehrungsantrag**

### **Art. 4 Grundsatz**

Ehrungsberechtigte sind vom eigenen Verein, von der betreffenden Person selber, von der Bevölkerung oder vom Gemeinderat vorzuschlagen. Eine entsprechende Ehrung wird im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

### **Art. 5 Unterlagen**

Der Kommission Soziales Jugend und Kultur sind mindestens folgende Unterlagen zuzustellen:

- Name und Vorname mit Foto
- Mannschafts- oder Vereinsportrait mit Foto
- sportlicher und oder beruflicher Werdegang
- Kopie der Rangliste

### **Art. 6 Ehrungszeremonie und Auszeichnung**

Die Kommission prüft die eingegangenen Anträge und schlägt dem Gemeinderat die Ehrungskandidaten vor. Der Gemeinderat lädt zur Ehrungszeremonie ein.

Die Geehrten werden mit einem adäquaten Präsent ausgezeichnet.

An einem geeigneten Anlass wird die Ehrungszeremonie durchgeführt z.B. Neujahrsbegrüssung, Informationsveranstaltung der Gemeinde.

Die Zeremonie wird mit einer kurzen Ansprache eines Mitgliedes des Gemeinderates und einem Apéro umrahmt.

### **Art. 7 Inkraftsetzung**

Diese Richtlinien treten per 1. Juni 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Mai 2018

**Gemeinderat**

Roland Ledergerber  
Gemeindepräsident

Susanna M. Solenthaler  
Gemeinderatsschreiberin